

Inhalt

A. Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 5	Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§ 10	Rechte der Mitglieder	6
§ 11	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	6
§ 12	Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 13	Ordnungsgewalt des Vereins	7
D. Organe des Vereins		Seite
§ 14	Die Vereinsorgane	8
§ 15	Die Mitgliederversammlung	8
§ 16	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 17	Der Vorstand	11
E. Vereinsjugend		Seite
§ 18	Die Vereinsjugend	12
F. Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 19	Kassenprüfer	13
§ 20	Vereinsordnungen	13
§ 21	Haftung	13
§ 22	Datenschutz	14
G. Schlussbestimmungen		Seite
§ 23	Auflösung des Vereins	14
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Wir sprechen damit alle Menschen gleichermaßen an und schließen niemanden aus.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen Reit-, Zucht und Fahrverein Ennigerloh-Neubeckum e.V..
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 59320 Ennigerloh und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer VR 60377 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und der Jugend.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Pferdesport;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferden, sowie Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern und Helfern in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Reitsports;
 - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - f) die Förderung des Therapeutischen Reitens, sowie die Beteiligung an Kooperationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, die Vorstandsmitglieder, die Trainer, sowie die Stallbetreiber bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, die Vorstandsmitglieder, die Trainer, sowie die Stallbetreiber pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.
- 4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Ausbildung und Haltung zu wahren.
- 5) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 6) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Beckum e.V.
 - b) im Kreisreiterverband Warendorf e.V.
 - c) im Kreissportbund Warendorf e.V. und
 - d) im Pferdesportverband Westfalen e.V. und darüber der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugeordnet.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- 3) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 7) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch den Ausschluss aus dem Verein;
 - durch die Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
 - durch den Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Jahresende (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder

wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung sechs Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht die Angebote und Anlagen des Vereins zu nutzen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3) Den Vereinsmitgliedern steht es zu vom Vorstand in der Mitgliederversammlung Auskunft über alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu erhalten. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 4) Wenn auf Antrag mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern ist diese vom Vorstand einzuberufen.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen, die gemäß der Gebührenordnung festgelegt sind. Es können zusätzliche Aufnahmegelder, Umlagen, sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Gebührenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Hiervon ausgenommen ist die Schulpferdegebührenordnung über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliederbetrags von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Die gesetzlichen Vertreter können die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte unterstützen, eine direkte Ausübung dieser Rechte ist ihnen jedoch nicht gestattet.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- 2) Sollte sich ein Mitglied nicht entsprechend der Satzung und der Ordnungen verhalten, so kann sich jedes Mitglied persönlich oder mittels des Beschwerdeformulars an den Vorstand wenden.
- 3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zu Konsequenzen führen kann, kann auch die nachfolgenden Strafen in Betracht ziehen:
 - a. Konfliktgespräche/ mündliche Ermahnung
 - b. schriftliche Abmahnungen/ Verwarnung
 - c. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €
 - d. befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss
 - i. vom Trainings- bis hin zum Vereinsbetrieb
 - ii. keine Teilnahme an Aktionen/ Veranstaltungen
 - iii. Ruhen von Mitgliedschaftsrechten
 - iv. Betretungsverbot
 - e. Ausschluss aus dem Verein

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Ein Verfahren bezeichnet in diesem Zusammenhang den formalen Ablauf, der eingeleitet wird, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt – konkret nach § 9 Abs. 1 der Satzung.

- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (i.d.R. per Mail oder postalisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Anschrift bzw. E-Mailadressen versandt wurde.

- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht beginnt im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das

Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;

7. Beschlussfassung über die Gebühren- und Beitragsordnung;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§ 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Jugendvorsitzenden
 - bis zu 10 Beisitzern.
- 2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (siehe § 20)
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über alle Ordnungen, die nicht der Mitgliederversammlung unterliegen (siehe § 16/ § 20)
 - Erlass des Schutzkonzepts
- 3) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt Absatz 10.
- 6) Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvorsitzenden.
- 7) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

- 8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 11) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung.

Der Jugendvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung

darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Schulpferdegebührenordnung
 - b. Schutzkonzept
 - c. Vereinsordnungskatalog/Sanktionskatalog
 - d. Hallen-/Reitanlagenordnung
 - e. Ehrenordnung
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Gebühren-/Beitragsordnung.
- 3) Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige, sowie Vorstandsmitglieder, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für

Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Warendorf e.V., der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.